

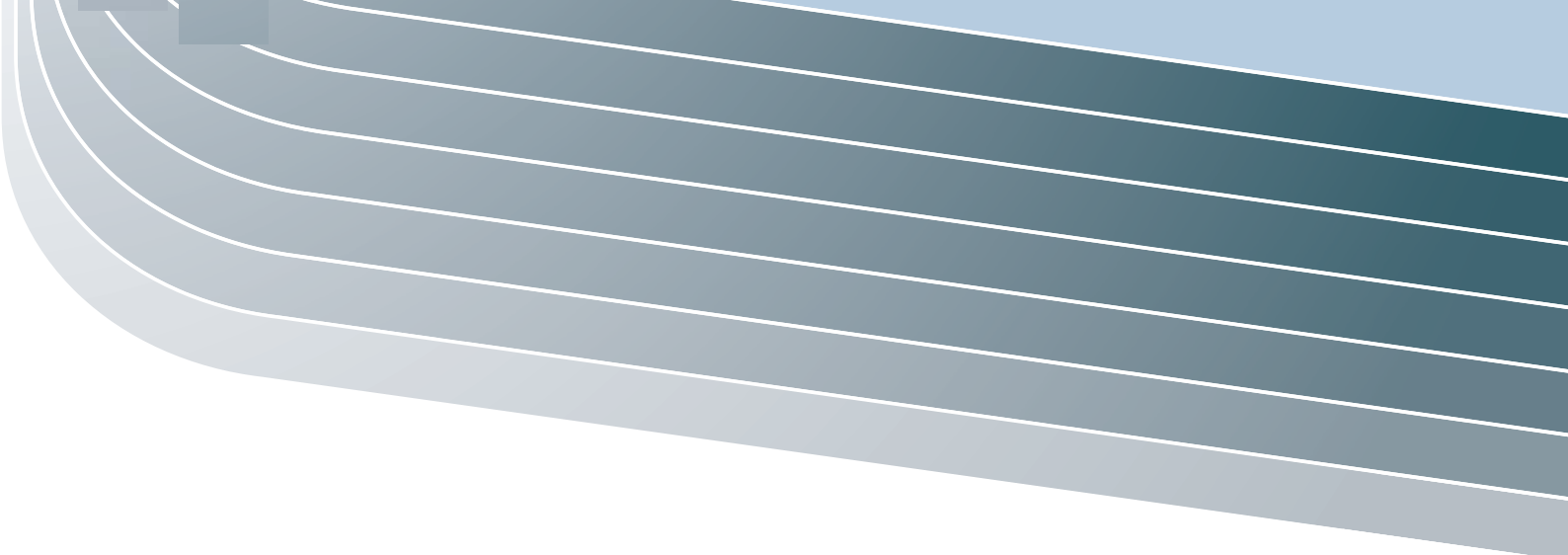


DEUTSCHER KAMERAPREIS

DEUTSCHER KAMERAPREIS KÖLN E. V. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE JURYS (FASSUNG VOM 24.09.2018)

Für die gemäß § 11 der Satzung des Vereins DEUTSCHER KAMERAPREIS Köln e. V. gebildeten Jurys gilt die nachfolgende Geschäftsordnung:

- I. a) Die Jurys bestehen jeweils aus mindestens 3 Personen.
- b) Die Jury der Kategorie Kinospießfilm legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.
- c) Die Jury der Kategorie Fernsehfilm/Serie legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.
- d) Die Jury der Kategorie Kurzfilm legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.
- e) Die Jury der Kategorie Journalistische Kurzformate legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.
- f) Die Jury der Kategorie Dokumentarfilm legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.

- 
- g) Die Jury der Kategorie Dokumentation legt aus den Anmeldungen für die Kamera bis zu drei Nominierungen fest. In einem zweiten Schritt wird aus den Nominierungen ein*e Preisträger*in für herausragende Kameraleistung gewählt. Für die Vorlage bei der Jury Schnitt kann eine Produktion nominiert werden.
 - h) Bei Fehlen einer preiswürdigen Leistung kann von einer Preisvergabe abgesehen werden. In diesem Fall erfolgen auch keine Nominierungen.
 - i) Die Entscheidungen der Jurys sind souverän. Ihre Vorschläge werden mit jeweiliger Begründung in einem Protokoll festgehalten. Die Übergabe der Begründungen erfolgt im Organisationsbüro im Beisein aller Jurymitglieder.
 - j) Die Jurys sind nicht ermächtigt, Anmeldungen während der Sichtung nachreichen oder ändern zu lassen.
 2. Aus den von den Jurys nominierten Produktionen wird ein*e Preisträger*in für die beste Schnittleistung der Formate Kinospielefilm, Fernsehfilm/Serie, Dokumentarfilm und ein*e Preisträger*in für die beste Schnittleistung der Formate Kurzfilm, Journalistische Kurzformate und Dokumentation gewählt, sodass maximal zwei Schnittpreise vergeben werden können.
 3.
 - a) Die Jurys wählen jeweils einen Vorsitz. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.
 - b) Die Jurys sind nur bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
 4. Die an der Herstellung eines Beitrags unmittelbar beteiligten Kameraleute/Editor*innen dürfen der Jury, die den Beitrag beurteilt, nicht angehören. Im Falle einer Beteiligung erklärt sich das Jurymitglied u.U. zu einem Wechsel in eine andere Jury bereit. Bei einem erforderlichen Wechsel haben alle Beteiligten im Sinne einer fachgerechten Lösung zusammen zu arbeiten, um die wettbewerbsgerechte Besetzung der Jurys sicherzustellen.
 5. Es gelten die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen des DEUTSCHEN KAMERAPREISES Köln e. V..
 6. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der Jurys ist ausgeschlossen.